



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. August 2018

Nr. 34

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Planfeststellungsantrag der Stadler Pankow GmbH für den Bau einer Eisenbahnwerkstatt „Instandhaltungswerkstatt SRR“ in 44652 Herne, General Blumenthal 11 gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) S. 297 – Antrag der Firma bitop AG, Stockumer Straße 28, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen (hier: Ectoin® und Glycoin®) ... durch ... biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Standort in 44263 Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 5 S. 298 – Antrag der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG, Dammstraße 1, 47119 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund S. 300 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Andreas Frese) S. 301 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Walter Ebbinghaus) S. 301

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ S. 302 – Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDZV Citkomm“ S. 305 – Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 305 – Veröffentlichung der geänderten Sparkassensatzung der Sparkasse Gelvesberg-Wetter mit Genehmigung S. 306 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 307 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 307 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 307 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 307 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 308 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 308

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 308

## Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 558. Planfeststellungsantrag der Stadler Pankow GmbH für den Bau einer Eisenbahnwerkstatt „Instandhaltungswerkstatt SRR“ in 44652 Herne, General Blumenthal 11 gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 15. 8. 2018  
25.17-1.2-24.8/17

#### Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadler Pankow GmbH, Lessingstraße 102, 13158 Berlin, hat mit Schreiben vom 14.07.2017 eine Entscheidung nach § 18 AEG für den Bau einer Eisenbahnwerkstatt beantragt. Diese Werkstatt trägt den Titel „Instandhaltungswerkstatt SRR“ und steht im Zu-

sammenhang mit dem Zuschlag für die Lieferung von 31 Fahrzeugen an den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zum Lieferumfang gehört die Instandhaltung der Fahrzeuge für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Die Eisenbahnwerkstatt (Instandhaltungswerkstatt SRR) soll folgende Funktionsbereiche umfassen:

- betriebsnahe Fahrzeuginstandhaltung im geschlossenen Werkstattgebäude
- Fahrzeugwäsche
- Nebenwerkstätten
- Lager
- Büro- und Sozialtrakt
- Wege und Umfahrungen, incl. neuem Bahnübergang
- übliche Erschließungsanlagen

Die Instandhaltungswerkstatt SRR der Stadler Pankow GmbH soll in Herne im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel, auf dem nördlichen Gelände der ehemaligen Zeche Blumenthal im Bereich westlich der Dorstener Straße und südlich der Ackerstraße mit Anschluss über die DB Netz AG/Wanne Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) an die Strecke des öffentlichen Eisenbahnschienennetzes errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eines Planfeststellungsbeschlusses. Zugleich handelt es sich hierbei um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist gemäß § 7 UVPG für ein solches Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen sowie der Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und der Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Eisenbahnwerkstatt erfolgt auf einem ehemaligen Zechengelände, das durch den am 25.09.2017 zugelassenen Sanierungsplan der Bergbehörde als sanierte Fläche übergeben worden ist.

Das Vorhaben wird nachweislich keine relevanten Auswirkungen auf die Schallimmissionssituation haben.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schröter

(357)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 297

**559. Antrag der Firma bitop AG, Stockumer Straße 28, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen (hier: Ectoin® und Glycoin®) ... durch ... biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Standort in 44263 Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 5**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.08.2018  
900-0012291-001/IBG-001-G22/18-Hes

Die Fa. bitop AG beantragt die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von 15 Tonnen Ectoin® und 10 Tonnen Glycoin® pro Jahr, in einem von der Fa. Freundlieb GmbH & Co. KG bereits errichteten Gebäudekomplex in der Carlo-Schmid-Allee 5, 44263 Dortmund, Gemarkung Hachene, Flur 3, Flurstück 419. Der Antrag der Fa. bitop AG vom 24.04.2018 wurde zuletzt am 13.08.2018 ergänzt. Der v. g. Gebäudekomplex wurde als Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro- und Laborgebäude baurechtlich von der Stadt Dortmund mit Bescheid vom 27.10.2016 genehmigt. Des Weiteren wurden am 29.11.2017 und am 31.01.2018 baurechtliche Nachtragsgenehmigungen erteilt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen ..., zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, die unter Nr. 4.1.21 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist. Diese Anlage ist auch eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Antragstellerin beabsichtigt im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb:

1. einer biotechnischen Anlage zur Herstellung von Ectoin®. Hierbei handelt es sich um ein zyklisches Aminosäurederivat. Ectoin® wird durch extremophile Mikroorganismen in einem Fermentationsschritt aus einer wässrigen Zuckerlösung hergestellt. Bei dem kultivierten Mikroorganismus handelt es sich um ein nicht pathogenes, nicht gentechnisch modifiziertes Bakterium der niedrigsten Risikoklasse (S1).

Die Anlage besteht insbesondere aus:

der Fermentationsanlage (Betriebseinheit -BE- 1) mit

- einer Mediovorbereitungsanlage; hierbei handelt es sich um eine Pulverlöseanlage und einen ca. 3 m<sup>3</sup> großen Medienansatzbehälter, aus dem das wässrige Medium über eine Sterilfilterkaskade in den Vor- oder in den Hauptkulturfermenter gepumpt wird;
- einer Vorkultivierung mit einem ca. 0,3 m<sup>3</sup> großen Vorkulturfermenter zur Bildung von Kryokulturen einschließlich der Ableitung der anfallenden Abluft (ca. 20 m<sup>3</sup>/h) über eine bedampfbare Rohrleitung und Sterilfilter;

- einer Hauptkultivierung mit zwei wechselseitig betriebenen Hauptkulturfermentern (Inhalt: je 3,5 m<sup>3</sup>) zur fermentativen Herstellung von Ectoin® unter sterilen Bedingungen, mit nachgeschaltetem ca. 6 m<sup>3</sup> großen Erntebehälter einschließlich der Ableitung der anfallenden Abluft (ca. 200 m<sup>3</sup>/h) über eine bedampfbare Rohrleitung und Sterilfilter;

der Filtrationsanlage -BE 2- mit

- drei geschlossenen hintereinandergeschalteten Filtrationsanlagen zur Aufreinigung der Produktlösung mittels Membranverfahren und Nanofiltration
- einem Ionenaustauscher
- dem ca. 3 m<sup>3</sup> großen Behälter und einer Aufkonzentrierung mittels Hochdruckumkehromose;

der Kristallisationsanlage -BE 3- mit

- einem Vakuumtrockner zur Trocknung des in Wasser gelösten Produkts einschließlich Vakuumpumpe und Kondensatoren
- einem Kühlreaktor zur Umkristallisation in Methanol
- einem Filtertrockner
- einem ca. 2,8 m<sup>3</sup> großen Vorlagetank für Methanol
- einem ca. 1,5 m<sup>3</sup> großen Methanol-Filtrattank
- der Abfüllung des trockenen Produkts in ein Endlosschlauchsystem einschließlich Staubfilter zur Reinigung der anfallenden Verdrängungsluft
- der Methanol-Rückgewinnungsanlage, die destillativ betrieben wird

2. einer Anlage zur Herstellung von Glycoin® -BE 4-. Die Herstellung von Glycoin® erfolgt enzymatisch in wässriger Lösung über einen Festbett-Biokatalysator mit dem Enzym Sucrose Phosphorylase und anschließender Aufreinigung durch Membranverfahren sowie Aufkonzentrierung mittels Kaltverdampfer.

3. einer Neutralisationsanlage -BE 5- für Abwässer mit einem zugehörigen unterirdischen ca. 10 m<sup>3</sup> großen Puffertank, Pumpe, Dosiereinrichtungen u.a. und

4. von Versorgungseinrichtungen -BE 6-. Hierzu gehören eine Dosieranlage, ein erdgasbefuerter Dampferzeuger (Feuerungswärmeleistung: ca. 619 kW), Lageranlagen für feste und flüssige Einsatzstoffe, Fertigprodukte, u.a.

Die Produktionsanlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen und dann werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Die o.g. Firma hat auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag umfasst die Errichtung der Anlagen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Eingeschlossen in die beantragte Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auch die baurechtliche Nutzungsänderung der o.g. Produktionshalle für die Errichtung und den Betrieb der o.g. genehmigungsbedürftigen Anlage.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 des BImSchG und die §§ 8 - 10a, § 12 und §§ 14 - 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

**03.09.2018 bis einschließlich 02.10.2018**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 622,

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahmen von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Es wird um eine vorherige Terminabsprache unter Tel.-Nr.: 02931 82-5484 gebeten; zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **03.09.2018 bis einschließlich 02.11.2018** schriftlich (o.g. Aktenzeichen immer mit angeben) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) oder per Telefax (Telefax-Nr.: 02931 82-2520) zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>. Die dort genannten Hinweise beziehen sich auf alle Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und nicht nur auf Planfeststellungsverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG stattfindet, in dem dann die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der geplante **Erörterungstermin** findet am **06.12.2018 um 09.00 Uhr im Zentrum für Produktionstechnologie Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 3, 44263 Dortmund (Raum B0.58)** statt. Falls erforderlich, kann der Termin am **07.12.2018 um 09.00 Uhr** fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den Ruhr

Nachrichten bekannt gemacht. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie die Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet eingesehen werden unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

Im Auftrag:

gez.

H. Hesse

(873)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 298

**560. Antrag der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG, Dammstraße 1, 47119 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.08.2018  
900-0241299-0020/AAG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG, Dammstraße 1, 47119 Duisburg beantragt die Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb** einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung bestimmter gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf einem Grundstück in **44147 Dortmund, Kohlenweg 16, Gemarkung Dortmund**, Flur 53, Flurstücke 820, 821, 1024 tlw. und 119 tlw.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Umschlag (zwischen LKW und Binnenschiff) und zeitweilige Lagerung von drei gefährlichen und zwei nicht gefährlichen Abfällen über bzw. in der sog. „Halle I“ (hier: Lagerkapazität max. 6.000 t) sowie von sechs nicht gefährlichen Abfällen über bzw. in drei Lagerboxen auf den Freiflächen (hier: Lagerkapazität max. 3.500 t); die max. Umschlagskapazität der Gesamtanlage soll bei 420.000 t/Jahr und die max. Lagerkapazität der Gesamtanlage bei 9.500 t/Jahr liegen.

2. Befestigung von Freiflächen in Asphalt- oder Betonbauweise.
3. Errichtung der drei Lagerboxen, einer LKW-Waage, eines Bürocontainers und von zwei Sozialcontainern auf den Freiflächen.
4. Errichtung einer LKW-Entladestation mit zugehöriger Peripherie (Aufgabebunker und Förderbänder) außerhalb der Halle I.
5. Errichtung eines Aufgabebunkers zur Materialrückverladung, eines Zuführbandes und einer Schiffsbeladeeinrichtung innerhalb der Halle I.

Der Betrieb der Anlage soll von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen.

Die Anlage soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.12.1.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“.

Integrierter Bestandteil der v. g. Anlage sind Anlagen, die von den Nrn.

- 8.12.2 „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“,
- 8.15.1 „Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag“ und
- 8.15.3 „Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag“

des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst werden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **03.09.2018 bis einschließlich 03.10.2018**  
bei der

Bezirksregierung Arnsberg,  
Standort Landesbehördenhaus Dortmund,  
Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 443

aus und können dort während der unten genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

Montags bis Donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **04.10.2018** bis einschließlich **05.11.2018** schriftlich bei der Stelle, bei der der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>. Die dort genannten Hinweise beziehen sich auf alle Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und nicht nur auf Planfeststellungsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 27.11.2018 um 10:00 Uhr**  
**im Landesbehördenhaus Dortmund, Raum 447,**  
**Ruhrallee 1-3, 44147 Dortmund**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Compes

(708)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 300

#### **561. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Andreas Frese)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 8. 2018  
64.26.57-08.183-2018-6

Mit Wirkung zum 01.09.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Andreas Frese für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 18 bestellt. Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 18 umfasst die Gemeinde Bestwig sowie jeweils Teile von Olsberg und Brilon.

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 301

#### **562. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Walter Ebbinghaus)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 8. 2018  
64.26.57-08.182-2018-9

Mit Wirkung zum 01.11.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Walter Ebbinghaus für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 25 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 25 umfasst die Gemeinde Schalksmühle und Teile der Stadt Halver.

(47)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 301



**563. Bekanntmachung  
der Betriebssatzung des Regionalverbandes  
Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„RVR Ruhr Grün“**

Regionalverband Ruhr Essen, 9. 8. 2018

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06.07.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Neufassung der Betriebssatzung für die  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„RVR Ruhr Grün“

Neufassung der Betriebssatzung  
des Regionalverbandes Ruhr (RVR) für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„RVR Ruhr Grün“ vom 06.07.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 435), in Verbindung mit den §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950 - Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat die Verbandsversammlung des RVR am 06.07.2018. folgende Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) RVR Ruhr Grün wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des RVR auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb gem. EigVO NRW geführt.
- (2) Zweck von RVR Ruhr Grün einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte sowie:
  - a) Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Pflege des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundvermögens des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.

- b) Damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Grundstücksverwaltung, Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen, Neubau und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder Förderung des ökologischen Jagdwesens sowie Ausübung der Jagd- und Fischereirechte auf den zu bewirtschaftenden Flächen.
- c) Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion der zu bewirtschaftenden Flächen und ihrer biologischen Vielfalt, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik und Umweltbildung.
- d) Technische Betriebsleitung und Beförderung für weitere Waldeigentümer, soweit vertraglich vereinbart.

**§ 2**

**Nutzung des land-, forst- und  
fischereiwirtschaftlichen Vermögens**

- (1) Der RVR räumt RVR Ruhr Grün an dem von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebssatzung zu bewirtschaftenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, die zu bewirtschaftenden Flächen für Zwecke der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie unter Beachtung des Absatz 3 auf der Grundlage einer von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erteilten Einzelvollmacht im Namen und in Vertretung des RVR Grundstücke, die zum Sondervermögen von RVR Ruhr Grün gehören, zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der RVR kann Grundstücke, die Teil des von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebssatzung zu bewirtschaftenden Vermögens sind, nur im Benehmen mit „RVR Ruhr Grün“ veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer sonstigen Nutzung außerhalb von RVR Ruhr Grün zuführen.
- (3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von RVR Ruhr Grün bewirtschaftete Vermögen erhalten werden.

**§ 3**

**Name des Eigenbetriebes**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „RVR Ruhr Grün“. Die öffentliche Darstellung und das Erscheinungsbild von „RVR Ruhr Grün“ erfolgt in allen Produkten analog der Corporate Identity des RVR.

**§ 4**

**Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung von RVR Ruhr Grün können bis zu zwei Betriebsleiter-/innen bestellt werden.
- (2) RVR Ruhr Grün wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeord-

nung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandsordnung, RVR Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz (einschl. Personalplanung, Personalentwicklung, organisatorische Maßnahmen), die Anordnung der notwendigen Betriebsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung von RVR Ruhr Grün verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an der Gleitzeitregelung des RVR nicht teil.

#### **§ 5**

##### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder), die gemäß § 114 Abs. 3 GO. NRW. i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebsatzung übertragen sind, insbesondere auch die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung in der Verbandsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO. NRW. gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 und 3 GO. NRW. gelten entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regio-

nalverband Ruhr, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandsordnung und diese Betriebsatzung vorbehalten sind sowie über Grundstücksgeschäfte mit einem vereinbarten Wert von mehr als 250.000 EUR und über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

#### **§ 7**

##### **Regionaldirektorin/Regionaldirektor**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor und stimmt diese im Verfahren mit der/dem zuständigen Beigeordneten ab.
- (3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Verbandsausschusses herbeizuführen.

#### **§ 8**

##### **Beigeordneter Wirtschaftsführung**

Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten Wirtschaftsführung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 9**

##### **Personalangelegenheiten**

- (1) In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, interner Besetzung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen obliegt im Rahmen des Stellenplans des RVR der Betriebsleitung. Diese ist gemeinsam mit der/dem Beigeordneten für den Bereich Wirtschaftsführung und im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten für den Bereich Umwelt des RVR befugt, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen sowie Arbeitsverträge abzuschließen, Änderungen vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen.
- (3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit zwischen dem Referat 7 des RVR und RVR Ruhr Grün geregelt.

- (4) Die bei RVR Ruhr Grün beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan des Regionalverbandes Ruhr geführt und in der Stellenübersicht von RVR Ruhr Grün nachrichtlich angegeben.

#### **§ 10**

##### **Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün wird der Regionalverband Ruhr (RVR) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandsordnung, das RVR Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt.

#### **§ 11**

##### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12**

##### **Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün beträgt 5.112.918,81 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei RVR Ruhr Grün als Rückstellung zu bilanzieren, soweit der Regionalverband Ruhr (RVR) RVR Ruhr Grün nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

#### **§ 13**

##### **Wirtschaftsplan**

- (1) RVR Ruhr Grün hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 125.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 14**

##### **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 15**

##### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.

#### **§ 16**

##### **Personalvertretung**

RVR Ruhr Grün bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), so dass der Personalrat des RVR auch die Personalvertretung für „RVR Ruhr Grün“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

#### **§ 17**

##### **Frauenförderung/Gleichstellung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung und Gleichstellung von Männer und Frauen gelten uneingeschränkt für „RVR Ruhr Grün“. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ vom 03.12.2007 außer Kraft.

**Es wird darauf hingewiesen**, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

(1483)

AbI. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 302

**564. B E K A N N T M A C H U N G  
des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 14.08.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ als Rechtsnachfolger der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 11.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig

1. den Jahresabschlusses zum 31.12.2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 44.063.064,23 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.770.121,83 festzustellen,
2. dem Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDVZ Citkomm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**KDVZ Citkomm, 58675 Hemer**

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.08.2018

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Hemer, den 14.08.2018

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(422)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 305

**565. B E K A N N T M A C H U N G  
des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 14.08.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 11.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig

1. den Jahresabschlusses zum 31.12.2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.882.133,47 € und einem Jahresergebnis von 0 €,
2. dem Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur

Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**Südwestfalen-IT**  
**58675 Hemer / 57074 Siegen**

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.08.2018

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, den 14.08.2018

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(422)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 305

**566. Veröffentlichung**  
**der geänderten Sparkassensatzung der**  
**Sparkasse Gevelsberg-Wetter mit Genehmigung**

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum 25. Juli 2018 die folgende Satzung der Sparkasse Gevelsberg-Wetter (Ruhr) - Zweckverbandssparkasse der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) mit Sitz in Gevelsberg genehmigt.

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Gevelsberg-Wetter (Ruhr) - Zweckverbandssparkasse der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) mit dem Sitz in Gevelsberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Gevelsberg-Wetter führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**§ 2**

**Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr).

**§ 3**

**Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4**

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2020 erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 16 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf 3 Dienstkräfte.

- (1) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum Vorsitzenden, Mitglied oder Beanstandungsbeamten des Verwaltungsrates gewählt wurden.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

#### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

#### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, der Ennepe-Ruhr-Kreis und die angrenzenden Kreise und Kreisfreien Städte.

#### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2019, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Gevelsberg, den 5. Juni 2018  
Sparkassenzweckverband  
der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)



(412) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 306

#### **567. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE31 4305 0001 0331 1442 46 und DE36 4305 0001 0331 1442 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE31 4305 0001 0331 1442 46 und DE36 4305 0001 0331 1442 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 11. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 93/18

Bochum, 9. 8. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 307

#### **568. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 26. 4. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0327 2584 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0327 2584 55 wird für kraftlos erklärt.

R 60/18

Bochum, 13. 8. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 307

#### **569. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 948 798 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 15. 11. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 15. 8. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 307

#### **570. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 059 031, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 8. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 307

**571. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 935 928 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 8. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 308

**572. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 102 606 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 8. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 308

**573. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 639 909 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 8. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 308

**574. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 013 395 ist am 8. 5. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 8. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 308

**575. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 259 160 ist am 10. 5. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 8. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 308

# E Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der „Verein Evangelischer Sozialeminare von Westfalen e.V.“, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 20633 des AG Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatorin ist:

Ursula Riekenbrauck, Morgenstr. 78, 59423 Unna.

(33)









# Gesundheit

**Wir unterstützen** Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING